

Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz

vom 7. Dezember 2004¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 22. Oktober 2004²,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 *Sicherheits- und Justizdepartement* ³

Neben den in Art. 5 ZSG genannten Aufgaben ist das Sicherheits- und Justizdepartement zuständig:

- a. für die Genehmigung der Zuteilungsquoten nach Art. 6 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen;
- b. für die Koordinierung der Ausbildung mit den Kantonen der Zentralschweiz, unter Vorbehalt der Genehmigung interkantonaler Ausbildungsvereinbarungen durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 Bst. c ZSG);
- c. für den Entscheid über Gesuche um Vornahme von Instandstellungsarbeiten und vorbeugenden Massnahmen nach Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen;
- d. für den Entscheid über Begehren für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nach Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen;
- e. für den Entscheid über Gesuche um Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung nach Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen;
- f. für die Vergabe von Aufträgen zum Erstellen von Schutzanlagen an Dritte nach Art. 21 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 *Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz*

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz:

- a. ernennt das Kader ab Stufe Hauptmann;
- b. verfügt die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht (Art. 16 und 17 dieser Ausführungsbestimmungen);
- c. regelt die Belegung der Schutzanlagen durch Partnerorganisationen (Art. 23 dieser Ausführungsbestimmungen);
- d. genehmigt die von der Dienststelle Zivilschutz erlassenen Weisungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. g dieser Ausführungsbestimmungen);
- e. stellt dem Sicherheits- und Justizdepartement Antrag zu Begehren um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen);
- f. erlässt Verwarnungen nach Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz⁴.

Art. 3 *Dienststelle Zivilschutz*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz vollzieht die dem Sicherheits- und Justizdepartement durch das Zivilschutzgesetz übertragenen Aufgaben (Art. 5 ZSG) nach Massgabe dieser Ausführungsbestimmungen.

² Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. stellt ferner die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzorganisation (ZSO) für die Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons sicher;
- b. stellt die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen und des Materials der ZSO sicher;
- c. führt die allgemeine und fachbezogene Grund- und Kaderausbildung sowie die Wiederholungs- und Weiterbildungskurse nach den Leitlinien des Bundes und in Koordination mit der Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz durch;
- d. besorgt die Kontrollführung für Anlagen und Material sowie für das Aufgebots- und Dispensationswesen;
- e. erstellt die Zuteilungsquoten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement;
- f. besorgt die Schutzraumbausteuerung und erteilt die erforderlichen Bewilligungen nach der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung für Zivilschutzräumlichkeiten im Baubewilligungsverfahren;
- g. erlässt Weisungen administrativer und technischer Art unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz;
- h. bestimmt die Vertretung des Zivilschutzes in den Gemeindeführungsorganen;
- i. erledigt weitere ihr durch das Sicherheits- und Justizdepartement übertragene Aufgaben.

II. Kantonale Zivilschutzorganisation**Art. 4** *Gliederung*

¹ Die kantonale Zivilschutzorganisation ist wie folgt gegliedert:

- a. Kommando,
- b. Ausbildungsstab,
- c. Task Force,
- d. Stabseinheit,
- e. Pioniereinheit,
- f. Einheit Engelberg,
- g. Personalreserve.

² Die Funktionen und Grade werden nach der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz⁵ durch die Dienststelle Zivilschutz festgelegt.

Art. 5 *Personelle Besetzung*

Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. stellt den notwendigen Personalbestand der ZSO sicher;
- b. teilt die Schutzdienstpflichtigen ein;
- c. ernennt die Kader bis und mit Stufe Oberleutnant (Zugführer).

Art. 6 *Ausbildung*

- ¹ Die Ausbildung dauert je Jahr für:
- | | | |
|----|--|--|
| a. | die allgemeine und fachtechnische Grundausbildung | 2 Wochen |
| b. | die Zusatzausbildung | 1 Woche |
| c. | die Kaderausbildung je nach Funktion zwischen | 1 – 2 Wochen |
| d. | die Wiederholungskurse: | |
| | 1. Mannschaft | mindestens 2 Tage
bis längstens 1 Woche |
| | 2. Kader und Spezialisten/Spezialistinnen zusätzlich bis | 1 Woche |
- ² Innerhalb von vier Jahren dürfen die Weiterbildungskurse insgesamt längstens zwei Wochen dauern.
- ³ Die Dienststelle Zivilschutz legt jährlich die Zuteilungsquoten für sämtliche Dienstleistungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement, fest.

Art. 7 *Ausrüstung, Material, Fahrzeuge*

- Die Dienststelle Zivilschutz:
- a. beantragt die notwendigen Mittel, die nicht vom Bund beschafft und finanziert werden;
 - b. stellt den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen sicher;
 - c. regelt die Verwendung von Zivilschutzmaterial durch Partnerorganisationen.

Art. 8 *Aufgebot*
 a. Art und Weise

- Das Zivilschutzkommando erlässt das Aufgebot:
- a. bei Ernstfalleinsätzen per Telefon oder SMT (Selektive Mobilisation mit Telefon),
 - b. für die Ausbildung und Einsätze im Rahmen der ordentlichen Ausbildung schriftlich.

Art. 9 *b. Kompetenzen*

- Bei grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen gelten folgende Aufgebotskompetenzen:
- | | | | |
|----|--|--------------------|-------------------------|
| a. | Kanton | | |
| | Stabschef/Stabschefin KFS | gesamte Task Force | höchstens 3 Einsatztage |
| | Kommandant/Kommandantin ZSO | gesamte ZSO | höchstens 3 Einsatztage |
| | Einsatzleiter/Einsatzleiterin Polizei | gesamte Task Force | höchstens 3 Einsatztage |
| | Sicherheits- und Justizdepartement | gesamte ZSO | höchstens 7 Tage |
| | Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 Bst. a ZSG) | gesamte ZSO | über 7 bis 20 Tage |
| | Kantonsrat (Art. 3 ZSG) | gesamte ZSO | über 20 Tage |

b. Gemeinden des Sarneraataals

Einsatzleiter (Gemeinde- feuerwehr)	Pionierzüge, Unter- stützung Task Force	höchstens 3 Einsatztage
--	--	----------------------------

c. Gemeinde Engelberg

Einwohnergemeinderat	Einheit Engelberg	höchstens 3 Einsatztage
----------------------	-------------------	----------------------------

Art. 10 *Einsatz für Instandstellungsarbeiten und vorbeugende Massnahmen ausserhalb der ordentlich geplanten Dienstleistungen*

¹ Instandstellungsarbeiten sind Tätigkeiten zur Behebung von Ereignisschäden, vorbeugende Massnahmen sind Massnahmen, welche die Auswirkungen von Naturkatastrophen mildern sollen.

² Gesuche um Einsätze für Instandstellungsarbeiten und vorbeugende Massnahmen ausserhalb der ordentlich geplanten Dienstleistungen sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten. Diese stellt eine Musterdisposition zur Verfügung.

³ Die Dienststelle Zivilschutz erlässt auf Grund des Entscheids des Sicherheits- und Justizdepartementes die nötigen Anordnungen.

Art. 11 *Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft*

Begehren um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nach der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft⁶ sind an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz zu richten. Diese stellt eine Musterdisposition zur Verfügung und stellt dem Sicherheits- und Justizdepartement Antrag.

Art. 12 *Dienst in der Zivilschutzverwaltung*

¹ Gesuche um Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung sind an das Sicherheits- und Justizdepartement zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz kann Schutzdienstpflichtige im Rahmen des ordentlichen Ausbildungsdienstes zur Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung verpflichten.

Art. 13 *Kontrollführung, Meldewesen*

Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. meldet den Rekrutierungsbedarf an das zuständige Rekrutierungszentrum der Armee;
- b. ist zuständig für die Kontrollführung;
- c. regelt mit den Einwohnerkontrollen das Meldewesen.

Art. 14 *Dienstverschiebungen, Urlaub*

¹ Gesuche um Dienstverschiebung und Urlaube sind der aufbietenden Stelle (Zivilschutzkommando) spätestens drei Wochen vor dem Einrücken einzureichen. Sie sind zu begründen und vom Nutzniesser oder von der Nutzniesserin (Arbeitgeber/Arbeitgeberin usw.) mit zu unterzeichnen.

² Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle (Zivilschutzkommando) unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen. Die Unterlagen müssen spätestens am Einrückungstag im Besitz der aufbietenden Stelle sein.

Art. 15 *Freiwillige Übernahme der Schutzdienstleistung*

Wer den Schutzdienst freiwillig übernehmen will, reicht bei der Dienststelle für Zivilschutz ein schriftliches Gesuch ein, welche darüber entscheidet.

Art. 16 *Vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht*

Gesuche um vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Partnerorganisationen sind durch die entsprechenden Vorgesetzten der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz einzureichen.

Art. 17 *Ausschluss von der Schutzdienstleistung*

Die Dienststelle für Zivilschutz stellt der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz in begründeten Fällen Antrag auf Ausschluss von der Schutzdienstleistung.

III. Schutzmassnahmen**A. Allgemeines****Art. 18** *Kulturgüterschutz*

Die Dienststelle Zivilschutz erstellt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin die Liste schützenswerter Objekte und die entsprechenden Inventare.

Art. 19 *Baulicher Zivilschutz
a. Begriffe*

¹ Der bauliche Zivilschutz umfasst die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt und die Nutzung von:

- a. Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschütztes Spital, geschützte Sanitätsstellen),
- b. privaten Schutzräumen,
- c. öffentlichen Schutzräumen (Belegung gemäss Zuweisungsplanung) in kantonalen und kommunalen Gebäuden sowie in anderen Gebäuden.

² Die Ausrüstung ist integraler Bestandteil der Schutzbauten.

Art. 20 *b. Zuständigkeiten*

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. Schutzanlagen allgemein: Kanton;
- b. geschütztes Spital: Spitalträgerschaft;
- c. private Schutzräume: Hauseigentümer/Hauseigentümerin;
- d. öffentliche Schutzräume: Kanton.

B. Schutzanlagen**Art. 21** *Erstellung*

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach Absprache mit den Einwohnergemeinden den Standort von Schutzanlagen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b ZSG).

² Die Dienststelle Zivilschutz bestimmt das Verfahren. Sie holt die Baubewilligung ein und kontrolliert den Bauablauf. Das Sicherheits- und

Justizdepartement als ausführendes Organ des Bundes kann den Bau von Schutzanlagen an Dritte vergeben.

Art. 22 *Erneuerung, Unterhalt, Kontrolle*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz sorgt im Auftrag des Bundes für die Erneuerung der Schutzanlagen und kontrolliert diese. Sie bestimmt das Verfahren.

² Sie sorgt ferner für den Unterhalt und die Kontrolle. Sie setzt dafür Zivilschutzangehörige ein.

Art. 23 *Nutzung durch Dritte und Partnerorganisationen*

¹ Begehren um zivilschutzfremde Nutzung von Schutzanlagen sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz bewilligt die Begehren, wenn keine Gründe entgegenstehen und die Dritten für die Kosten aufkommen (Art. 13 Abs. 2 ZSG). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

³ Die Belegung durch Partnerorganisationen wird durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz geregelt.

Art. 24 *Finanzierung*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz beantragt den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes an die Unterhaltskosten der Schutzanlagen.

² Nicht gedeckte Unterhaltskosten sind, sofern keine besondere Regelung in einer Nutzungsvereinbarung vorliegt, durch den Kanton zu finanzieren. Er kann dafür Ersatzbeiträge verwenden.

³ Bestehende Amortisationskosten sind durch den bisherigen Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin zu bezahlen.

C. Schutzräume

Art. 25 *Erstellung öffentlicher und privater Schutzräume*

¹ Der Bedarf öffentlicher und privater Schutzräume richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Dienststelle Zivilschutz kann in Absprache mit der Bauherrschaft anordnen, dass Schutzräume für einzelne Gebäude zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

³ Die Einwohnergemeinden beantragen den Standort öffentlicher Schutzräume. Der Regierungsrat legt den Standort fest (Art. 4 Abs. 2 Bst. b ZSG). Die Dienststelle Zivilschutz regelt in Absprache mit den Gemeinden das Baubewilligungsverfahren und kontrolliert den Bauablauf.

⁴ Für private schutzraumpflichtige Neu- und Anbauten sowie für solche Bauvorhaben, bei denen freiwillig Schutzräume erstellt werden, sind vor Baubeginn Pläne und Mehrkostenberechnung der kantonalen Dienststelle Zivilschutz zur Prüfung einzureichen. Bei Um- und Aufbauten ist nebst den erwähnten Unterlagen eine Kostenzusammenstellung des Bauvorhabens getrennt nach Arbeitsgattungen vorzulegen, auch wenn unter normalen Bedingungen kein Schutzraum erstellt werden kann.

⁵ Die Gemeinden dürfen die Baubewilligung für Bauvorhaben gemäss Absatz 3 erst erteilen, wenn Pläne und Mehrkostenvoranschlag genehmigt sind.

Art. 26 *Erneuerung öffentlicher Schutzräume*

Die Dienststelle Zivilschutz sorgt nach den Vorgaben des Bundes für die Erneuerung öffentlicher Schutzräume und kontrolliert diese. Sie bestimmt das Verfahren.

Art. 27 *Unterhalt und Kontrolle öffentlicher Schutzräume*

Die Dienststelle Zivilschutz sorgt für den Unterhalt und die Kontrolle der öffentlichen Schutzräume. Sie setzt dafür Zivilschutzangehörige ein.

Art. 28 *Zuweisungsplanung und Schutzraumbausteuerung*

Die Dienststelle Zivilschutz erstellt die Zuweisungsplanung und Schutzraumbausteuerung.

Art. 29 *Nutzung öffentlicher Schutzräume*

¹ Begehren um zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz entscheidet über die Begehren und regelt die Einzelheiten der Nutzung in einer Vereinbarung.

Art. 30 *Finanzierung*

¹ Erstellung und Erneuerung privater Schutzräume sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin zu finanzieren.

² Nicht gedeckte Unterhaltskosten öffentlicher Schutzräume sind durch den Kanton zu finanzieren.

D. Ersatzbeiträge, Sicherheitsleistungen**Art. 31** *Ersatzbeiträge*

¹ Die von den Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen zu leistenden Ersatzbeiträge gemäss Anhang sowie die aufgelaufenen Ersatzbeiträge der Gemeinden gemäss Art. 16 ZSG werden von der Dienststelle Zivilschutz eingezogen und verwaltet.

² Der Kanton stellt die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume langfristig über Ersatzbeiträge sicher. Dafür wird eine Rückstellung von mindestens Fr. 500 000.– gebildet, welche ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht unterschritten werden darf.

³ Die Verwendung von Ersatzbeiträgen für weitere Zivilschutzmassnahmen wird im Rahmen des Staatsvoranschlags festgelegt.

Art. 32 *Sicherheitsleistungen*

Die von den Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen erhobenen Sicherheitsleistungen werden von der Dienststelle Zivilschutz eingezogen, verwaltet und zur Verwendung freigegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (übergangsrechtliche Sofortmassnahmen) vom 2. Dezember 2003⁷ werden aufgehoben.

Art. 34 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang⁸

Ersatzbeiträge nach Art. 31 Abs. 1

Anzahl Pflicht- Schutzplätze	Preis pro Schutz- platz	Total- betrag in Fr.	Anzahl Pflicht- Schutzplätze	Preis pro Schutz- platz	Total- betrag in Fr.
1	910.–	910.–	26	475.–	12 350.–
2	910.–	1 820.–	27	475.–	12 825.–
3	910.–	2 730.–	28	470.–	13 160.–
4	910.–	3 640.–	29	460.–	13 340.–
5	910.–	4 550.–	30	455.–	13 650.–
6	820.–	4 920.–	31	475.–	14 725.–
7	820.–	5 740.–	32	475.–	15 200.–
8	820.–	6 560.–	33	470.–	15 510.–
9	750.–	6 750.–	34	460.–	15 640.–
10	695.–	6 950.–	35	455.–	15 925.–
11	640.–	7 040.–	36	450.–	16 200.–
12	620.–	7 440.–	37	440.–	16 280.–
13	600.–	7 800.–	38	440.–	16 720.–
14	600.–	8 400.–	39	430.–	16 770.–
15	610.–	9 150.–	40	425.–	17 000.–
16	595.–	9 520.–	41	415.–	17 015.–
17	580.–	9 860.–	42	415.–	17 430.–
18	565.–	10 170.–	43	405.–	17 415.–
19	555.–	10 545.–	44	405.–	17 820.–
20	545.–	10 900.–	45	395.–	17 775.–
21	530.–	11 130.–	46	390.–	17 940.–
22	510.–	11 220.–	47	380.–	17 860.–
23	495.–	11 385.–	48	380.–	18 240.–
24	485.–	11 640.–	49	370.–	18 130.–
25	480.–	12 000.–	ab 50	350.–	

¹ ABl 2004, 1531; geändert durch Nachtrag vom 14. Oktober 2008, in Kraft seit 1. November 2008 (ABl 2008, 1688)

² GDB 543.1

³ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen

⁴ SR 520.1

- ⁵ SR 520.112
- ⁶ SR 520.14
- ⁷ ABI 2003, 1451
- ⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2008